

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jarmen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Sanierungssatzung „Altstadt“

Präambel

Auf Grundlage des § 142 BauGB in Verbindung mit § 235 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Jarmen vom **02.11.2021** für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Sanierungssatzung „Altstadt West“ vom 02.06.1998 nachfolgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Sanierungssatzung „Altstadt“

§ 2a Durchführungszeitraum (wird neu eingefügt)

Der Zeitraum für die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ gilt bis zum 31.12.2026.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, 17.11.2021

A.Werner

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Schrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Jarmen geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jarmen, 17.11.2021



A. Werner

Bürgermeister



Die Satzung wurde am ^{22.11.21}..... Im Internet öffentlich bekanntgemacht.